

Satzung des Vereins  
Mercy Ships Deutschland e.V.

Rudolf-Diesel-Strasse 5. 86899 Landsberg am Lech

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Mercy Ships Deutschland e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 86899 Landsberg am Lech. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Mercy Ships Deutschland e.V. ist ein überkonfessionelles und politisch unabhängiges Hilfswerk, das - basierend auf Christlichen, biblischen Prinzipien, sowie dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, gemeinnützig und mildtätig im Sinne der Völkerverständigung in geeigneter Weise tätig wird.  
Hauptzweck des Vereins ist, notleidenden, armen und kranken Menschen - insbesondere in und um die Hafenstädte dieser Welt - unabhängig von deren Konfession, Rasse, Weltanschauung oder sozialer Herkunft, die Liebe Gottes in Form von medizinischer und humanitärer, aber auch geistlicher Hilfe durch den Einsatz von Schiffen nahezubringen.
- (2) Die Arbeit (Tätigkeit des Vereins) von Mercy Ships Deutschland e. V. soll soziale Veränderungen in Entwicklungsländern nach dem Vorbild Christi in Gang setzen und Freiwillige für den Dienst im Rahmen umfassender Hilfe am Nächsten gewinnen. Diese Hilfe wird geleistet insbesondere durch:
  - (a) Medizinische Versorgung:  
Insbesondere Operationen, Zahnbehandlungen, Bereitstellung von Medikamenten, medizinischer Ausrüstung sowie anderen Gegenständen des medizinischen Bedarfs
  - (b) Humanitäre Hilfe:  
Insbesondere durch Versorgung mit Nahrungsmitteln, Kleidung und anderen Gegenständen des täglichen Bedarfs.
  - (c) Armutsbekämpfung:  
Insbesondere durch die Schaffung von Schulungs- und Ausbildungsmöglichkeiten in den Bereichen Medizin, Landwirtschaft, Administration. Verbesserung der sanitären Bedingungen und der Trinkwasserqualität zur Vermeidung von Krankheiten. Mithilfe bei der Schaffung von Existenzgrundlagen.
  - (d) Bau (und Einrichtung) von Brunnen, Kliniken, Einrichtungen für Mutter/Kind sowie für gebrechliche und alte Menschen.
  - (e) Stärkung der ortsansässigen Kirchgemeinden und Pastoren
  - (f) Mittelbeschaffung für andere Körperschaften (z.B. Mercy Ships International, U.S.A), die die beschafften Mittel für die vorgenannten Zwecke einsetzen.

Zur Erfüllung des vorgenannten Zwecks unterhält Mercy Ships International Hospitalschiffe.

- (3) „Mercy Ships Deutschland e.V.“ ist verbunden mit „Mercy Ships International“, mit Sitz in Texas/USA. Mit diesem Verein besteht von Anfang an eine Assoziierungsvereinbarung. Mit dieser Assoziierungsvereinbarung erklärt sich „Mercy Ships Deutschland e.V.“ einverstanden, dass „Mercy Ships International“ der rechtmäßige Eigentümer des Namens „Mercy Ships“ und des entsprechenden Logos sowie der rechtmäßige Eigentümer der Spenderlisten ist. Der Name „Mercy Ships“ darf nur für die Dauer des Bestandes der Assoziierungsvereinbarung geführt werden.

### § 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keinerlei Anteile am Vereinsvermögen.
- (5) Mitglieder und Vorstände dürfen zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben auch gegen Vergütung tätig werden. Dabei darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
  - (a) Ordentliche Mitglieder des Vereins können Personen werden, die das Vereinsziel fördern.
  - (b) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personengemeinschaften oder juristische Personen (auch Körperschaften des öffentlichen Rechts) werden.

Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die jeweiligen Anträge. Die Ablehnung des Antrages auf Mitgliedschaft muss nicht begründet werden.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Erlöschen des Vereins.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird ohne Einhaltung einer Frist wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Gelegenheit zur Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Voraussetzungen nach erfolgter Abmahnung;
  - b) aufgrund schweren Verstoßes (beruflich oder privat) gegen die Interessen des Vereins.

Der Ausschluss erfolgt mittels eingeschriebenen Briefs. Gegen den Ausschluss kann binnen 14 Tagen nach Zugang mittels Einschreibebrief Einspruch erhoben werden. Über diesen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Zusammenkunft mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder endgültig. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft.

- (4) Das Mitglied ist auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in Angelegenheiten des Vereins sowie seiner Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## § 6 Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## § 7 Haftung

Für die namens des Vereins eingegangenen Verbindlichkeiten haftet allein das Vermögen des Vereins. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder des Vereins und des Vorstands aufgrund ihrer Vereins- und Vorstandsmitgliedschaft ist im Innenverhältnis ausgeschlossen, sofern die Haftung nicht auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zurückzuführen ist.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung. Mindestens einmal jährlich tritt sie zur Jahreshauptversammlung (= ordentliche Mitgliederversammlung) zusammen, wobei der Vorstand allen Mitgliedern mindestens 4 Wochen vorher durch ein einfaches Schreiben Tag, Ort, Zeitpunkt sowie eine vorläufige Tagesordnung bekannt gibt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen beim Vorstand schriftlich beantragt wird oder der Vorstand es für notwendig erachtet. Die Ladungsfrist beträgt hierfür 8 Tage.
- (3) Wenn alle Mitglieder zustimmen, ist auch eine schriftliche Beschlussfassung zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Dies gilt nicht bei der Auflösung des Vereines (vgl. unten). Ist die Mitgliederversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder anwesend oder vertreten sind und keiner der Beschlussfassung widerspricht.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für Beschlüsse auf Auflösung des Vereines und Änderung der Satzung.
- (6) Ein Mitglied kann sein Stimmrecht mittels Erteilung einer handschriftlich unterzeichneten Vollmacht auf ein anderes anwesendes Mitglied übertragen. Diese Vollmacht kann auch per Fax oder Email übermittelt werden. Die Vollmacht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von mindestens einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterschreiben ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme des Jahresabschlusses des Vorstandes
  - b. Wahl der Treuhandgesellschaft oder des Wirtschaftsprüfers für das laufende Geschäftsjahr
  - c. Wahl der Vorstandsmitglieder, die nicht durch Mercy Ships International bestellt werden. Auf Antrag von 2/5 der Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.
  - d. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - f. Die Mitgliederversammlung ist befugt, Vorstandsmitglieder mit einer 2/3 Mehrheit abuberufen.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon-, Videokonferenz oder anderen Medien) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/ Telefon / anderen Medien durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus

*Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon* durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

- (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb eines Monats seit der Beschlussfassung durch Klage angefochten werden.

## § 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Personen. Mindestens drei und höchstens sieben Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählt kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) „Mercy Ships International“ kann maximal zwei Mitglieder ohne Wahl durch die Mitgliederversammlung bestimmen. Der Vorstand darf nicht mehrheitlich aus Mitarbeitern von Mercy Ships bestehen.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist vereinbart: Die Vertretung erfolgt i.d.R. durch den Vorsitzenden. Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten ihn nach Bedarf.
- (4) Die Vorstandssitzung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon-, Videokonferenz oder anderen Medien) *oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/ Telefon / anderen Medien* durchgeführt werden.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstands ist Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- den Verein im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten
  - die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen
  - die Wahl des Vorstandsvorsitzenden
  - die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu vollziehen

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (7) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer (als besonderen Vertreter im Sinn des § 30 BGB) bestellen. Der Umfang seiner Vertretungsmacht ist auf Rechtsgeschäfte bis zu 20.000 Euro beschränkt.
- (8) Ist ein Vorstandsmitglied verhindert, kann es sein Stimmrecht mittels Erteilung einer handschriftlich unterzeichneten Vollmacht auf ein anderes anwesendes Mitglied übertragen. Diese Vollmacht kann auch per Fax oder Email übermittelt werden. Die Vollmacht ist dem Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter vorzulegen.

## § 11 Der Geschäftsbericht

Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sowie seine Rechnungsführung sind nach Abschluss eines jeden Rechnungsjahres durch eine Treuhandgesellschaft oder einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu überprüfen. Der Wirtschaftsprüfer/die Treuhandgesellschaft übernimmt damit zugleich die Aufgaben des Kassenprüfers.

## § 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 75% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- (2) Bei Beschlußunfähigkeit der Versammlung muß nach erneuter Einladung innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Versammlung entscheidet ohne Rücksicht auf die Gesamtzahl der anwesenden Stimmberechtigten mit 3/4 Mehrheit.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins Mercy Ships Deutschland e.V. an

humedica e.V., Kaufbeuren

das es unmittelbar und ausschließlich für die in §2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

## § 13 Geltung des Bürgerlichen Gesetzbuches

- (1) Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten ergänzend die Bestimmungen des BGB für den rechtsfähigen Verein.

Der Vorstand versichert, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss vom 21. April 2017 über die Satzungsänderungen und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Neufassung der Satzung übereinstimmen.

Landsberg am Lech, den 22. April 2023